

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

IV- [REDACTED]

04.07.2024

Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45 a Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 28b Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Entnahme eines Wolfes im Landkreis Aurich in der Gemeinde [REDACTED] unter Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sehr [REDACTED]

ich erteile Ihnen,

1. eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die zielgerichtete letale Entnahme der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) aus der Natur innerhalb eines 1000m Radius um das Rissereignis vom [REDACTED] innerhalb der Gemeinde [REDACTED] (siehe Anlage I) gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
2. eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Bundesjagdgesetz (BJagdG) hinsichtlich der Verwendung von Nacht- und Nachtzieltechnik.
3. Die Genehmigung wird längstens erteilt bis zum Ablauf des [REDACTED]. Sie erlischt vorzeitig durch die letale Entnahme eines Individuums. Die Entnahme mehrerer Individuen ist nicht zulässig und durch organisatorische Maßnahmen auszuschließen.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.
5. Die sofortige Vollziehung der unter 1 -4 erteilten Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG wird angeordnet.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Auflage:

Nach der Entnahme des Individuums sind unverzüglich der/die zuständige Wolfsberater/in und die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Eine genetische Untersuchung ist unverzüglich einzuleiten.

Begründung:

Am [REDACTED] sowie am [REDACTED] ereigneten sich die nachfolgenden mit der entsprechenden Nutztierschaden-Nummer (NTS-Nummer) aufgeführten Rissvorfälle:

Objectid	Lfd. NTS-Nr.	Datum	Gemeinde
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die örtliche Deichschäferei bewirtschaftet ab Deichkilometer [REDACTED] bis [REDACTED] mit ihren [REDACTED] Herden den Hauptdeich der Deichacht [REDACTED] (siehe Anlage II) zu einer Länge von [REDACTED]. Bereits am [REDACTED] musste der Schäfer feststellen, dass ein Schaf gerissen wurde. Am darauffolgenden Tag, am [REDACTED], wurde dann ein erneuter Riss eines Lamms festgestellt, sowie ein verletztes Schaf aufgefunden. Zu einem erneuten Riss ist es in der Nacht vom [REDACTED] auf den [REDACTED] gekommen. An der identischen Stelle wie die zuvor geschilderten Risse wurden zwei Schafe getötet und drei weitere derart schwer verletzt, dass diese Tiere erlöst werden mussten. Der vorhandene Zaun wurde hierbei zunächst am [REDACTED] untergraben und nach dem ersten Rissereignis durch die Deichacht [REDACTED] wieder verfüllt. An der identischen Stelle hat ein schadensverursachender Wolf sodann den Zaun erneut untergraben und das Rissgeschehen in der Nacht vom [REDACTED] auf den [REDACTED] fortgesetzt.

Am [REDACTED] wurde ein weiteres Schaf ca. [REDACTED] von den beiden vorangegangenen dokumentierten Rissereignissen entfernt getötet (siehe Anlage III). An welcher Stelle der Wolf oder wie der Wolf den Zaun überwunden hat ist nicht bekannt. Die Rissereignisse vom [REDACTED] und [REDACTED] wurden vom zuständigen Rissgutachter der LWK dokumentiert und begutachtet und mit der amtlichen Feststellung „Wolf“ als Schadensverursacher festgestellt. Bei dem nicht begutachteten Riss vom [REDACTED] kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei auch um einen Wolfsriss handelte.

Das Gebiet der Rissereignisse grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet [REDACTED] [REDACTED]; EU-Vogelschutzgebiet [REDACTED]. Die Gebietsbeschreibung der Landschaftsschutzgebietsverordnung trifft auch auf das unmittelbare Umfeld der Rissereignisse zu.

Das im Naturraum [REDACTED] gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie nur sehr dünn besiedelte Marschflächen. Es grenzt im Norden - nur vom Hauptdeich getrennt- unmittelbar an [REDACTED], der sich in Teilbereichen mit einem Saum aus Sommerpoldern dem Hauptdeich anschließt. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt. Wintergetreide und Winter-



raps überwiegen in der Palette der Anbaufrüchte. Entwässerungsgräben zur Parzellenentwässerung und breite Vorfluter mit ihren Röhrichtsäumen strukturieren das Landschaftsbild. Die in der Regel weiter von der Deichlinie entfernt liegenden älteren Marschenböden sind Standorte für Grünland verschiedener Ausprägungen. Weitere charakteristische und markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen und das schilfbewachsene Grabennetz sowie verschieden große Marschgewässer, naturnahe Stillgewässer und ehemalige Kleientnahmestellen. Das Gebiet stellt sich als großflächig offener, größtenteils störungsarmer Raum dar.

Gehölze findet man nur im Bereich der Siedlungen oder zur Eingrünung separat stehender Hofstellen. Ganz vereinzelt sind kleinere Gruppen von Gehölzen festzustellen. Am Hauptdeich findet eine Beweidung mit Schafen unterschiedlicher Altersklassen statt. Die zweite Deichlinie (Schlafdeiche) sowie das Deichvorland wird auch mit Rindern/Kühen beweidet.

Der landwärts gelegene Zaun entlang des ersten Hautdeiches besitzt eine Gesamthöhe von 95 cm. Vom Boden aus gemessen erreicht das Maschengeflecht (Maschenbreite ca. 15 x 18 cm) eine Höhe von 80 cm. Im Abstand von weiteren 15 cm ist ein Stacheldraht gespannt und schließt den vertikalen Zaunaufbau ab.

Insbesondere an den verbreiterten Begegnungsstellen für den Verkehr sind in unregelmäßigen Abständen Tore für den Viehautrieb eingebaut. „Tritthilfen“ über den Zaun haben keinen Kontakt mit der Konstruktion. Teilweise durchbrechen größere Tore mit asphaltierten Wegen den Zaun und führen auf die Deichkrone. In der Regel sind an den Seiten Tore angebracht, die einen sich selbstschließenden Mechanismus besitzen.

Zu 1.:

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet und gilt damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als wildlebendes Tier der besonders bzw. streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die 101. Umweltministerkonferenz (UMK) am 01.12.2023 in Münster hat den folgenden Rahmen für eine Durchführung eines sog. Schnellabschussverfahrens abgesteckt:

„[...] In Gebieten mit erhöhtem Rissaufkommen ist bereits nach erstmaliger Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes und dem Riss von Weidetieren durch einen Wolf eine Abschussgenehmigung möglich. Diese soll zeitlich für einen Zeitraum von 21 Tagen nach dem Rissereignis gelten und die Entnahme im Umkreis von bis zu 1.000 m um die betroffene Weide im betroffenen Gebiet zulassen.

Gebiete mit erhöhtem Rissaufkommen werden von den Ländern festgesetzt; dies kann auch im Entnahmebescheid erfolgen. Sie können sich z.B. an Wolfsterritorien, naturräumlichen Gebieten oder raumordnerischen (z.B. kommunalen) Grenzen orientieren. Bei den heranzuziehenden Rissereignissen kommt der Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen eine besondere Rolle zu.

Die genetische Individualisierung des schadensstiftenden Wolfs vor der Abschussgenehmigung ist für eine Entnahme in



diesen Gebieten nicht erforderlich. [...]“¹

Eine Ausnahme vom Verbot nach § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG u.a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung zugelassen werden.

Durch die Rissvorfälle sind vorliegend sowohl die in der Norm benannten Schutzgüter der menschlichen Gesundheit als auch der öffentlichen Sicherheit in Form des Schutzes der Zivilbevölkerung betroffen.

Unter den Begriff der menschlichen Gesundheit werden Maßnahmen des Küstenschutzes und der Abwehr von Überschwemmungsgefahren gefasst.² Der Hochwasserschutz an den Deichen dient unmittelbar dem Schutz der Zivilbevölkerung.

Die Notwendigkeit der Schafbeweidung von Deichen erfüllt die Voraussetzung der aus Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) FFH-RL geforderten „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses verlangen es nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es muss ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln vorliegen.³

Ein solches durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln liegt bei der Bewirtschaftung der Deiche durch Schafe vor. Die Schafbeweidung von Deichen stellt eine naturschutzfachlich notwendige Beweidung der Deiche dar. Schafe haben eine nennenswerte Eignung für diese Tätigkeit.⁴ Denn Schafe sind zur Pflege von Deichen bzw. Verwallungen im Einsatz, um durch Kurzhalten der Grasnarbe und zur Stärkung des Wurzelwerks dem Deich die zum Hochwasserschutz benötigte Festigkeit zu verleihen. Durch den hohen Druck, den die Hufe beim Treten ausüben, wird die Deichoberfläche zusätzlich gefestigt. Insbesondere Röhrengänge und Hügel von grabenden Kleinsäufern werden nivelliert, sodass bei Hochwasser keine Schwachstellen im Deich vorhanden sind, die ein Überspülen und Abtragen der Deichkrone begünstigen können. Die Anwesenheit von Schafen auf dem Deichbauwerk ist ein bedeutsamer Bestandteil zur Erhaltung wehrfähiger Deiche.

Darüber hinaus gewährleisten Schafe, dass die untere Graskante kurz und von Bewuchs freigehalten wird, damit es nicht durch Löcher in der Böschung zu Uferabbrüchen und -ausspülungen kommt, die wiederum die Uferkante unterhöhlen und den Deich schädigen.

Die Schafbeweidung von Deichbauwerken leistet einen besonders hohen Beitrag zur Sicherung und Unterhaltung der Deichbauwerke in Niedersachsen. Durch ungenügenden Deichschutz drohen Risse im Deichkörper, die im schlimmsten Falle zu einem Deichbruch führen.

Die Sorgen der Deichsicherheit ist darauf zurückzuführen, dass bei ungehindertem Fortlauf der Geschehnisse mit weiteren Rissen von Deichschafen zu rechnen ist. Die

¹ Vgl. TOP 12 und 13, 101.UMK am 01.Dezember 2023 in Münster; Umgang mit dem Wolf, S. 20; online abrufbar unter: https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-101-umk_1702995436.pdf; zuletzt aufgerufen am 02.07.2024.

² Vgl. Landmann/Röhmer, UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 34 Rn. 46.

³ Vgl. Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG, § 45, Rn. 39 unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 27.1.2000 – 4 C 2.99 –, BVerwGE 110, 302, Rn. 39.

⁴ Vgl. Nds. Landtag 12. Wahlperiode, Drucksache 12/1440 Antwort auf Kleine Anfrage – Drucksache 12/992.

Haltung von Schafen auf diesen wenig produktiven Flächen ist bereits ohne Nutztierschäden wirtschaftlich kaum auskömmlich. Der Beruf hat innerhalb der letzten Jahrzehnte zunehmend deutlich an Attraktivität verloren. Durch weitere Wolfsrisse käme es zu wirtschaftlichen Schäden, die geeignet sind, die Attraktivität des Berufs weiter zu senken und die Übernahme des betriebswirtschaftlichen Risikos außer Verhältnis stellt. Durch die Erhöhung des betriebswirtschaftlichen Risikos einer Deichbeweidung durch Schafe droht schlimmstenfalls die Einstellung der Bewirtschaftung der Deiche. In Folge dessen wird, wie oben bereits aufgeführt, der Deich nicht ausreichend verdichtet und ein nicht wehrfähiger Zustand des Deichbauwerkes droht.

Daneben kann auch gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 BNatSchG eine Ausnahme zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden zugelassen werden. Vorliegend dient diese Ausnahmeentscheidung eben auch im Wesentlichen den Erwägungen, dass für das betroffene Gebiet, ernste landwirtschaftliche Schäden prognostiziert werden, sofern der schadensverursachende Wolf nicht entnommen wird. Die entsprechende Amtshandlung dient insofern einem größeren Personenkreis vor Ort statt nur einem potentiellen Antragsteller selbst, weil durch die vermehrten Nutztierrisse im betroffenen Gebiet eine latente Gefahr für eine Vielzahl von Weidetierhaltern besteht. Darüber hinaus dient die Entnahmeentscheidung der Förderung der Akzeptanz der Gesellschaft im Allgemeinen zur Koexistenz des Menschen und des Wolfs als streng geschützte Art, da bezüglich der Rechtmäßigkeit des Vollzugs Rechtssicherheit hergestellt werden soll.

Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg ergibt sich, dass es nicht darauf ankommt, ob bereits ein erheblicher Schaden entstanden ist, sondern ob ein solcher Schaden droht, so dass eine Schadensprognose erforderlich ist.⁵

Der Begriff des ernststen Schadens ist europarechtskonform restriktiv und nah am Wortlaut der Richtlinienbestimmungen auszulegen.⁶ Dem Wortlaut der deutschen Richtlinienfassung nach stellt Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-RL auf die „Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum“ ab.

Darüber hinaus müssen mehr als nur geringfügige wirtschaftliche Schäden von einigem Gewicht drohen⁷, die nicht notwendigerweise die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschreiten.⁸ Das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist jedoch nicht erforderlich, insbesondere bedarf es weder einer Existenzgefährdung noch eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.⁹

Bei der Auslegung des Schadensbegriffs im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist – unbeschadet der Maßgabe des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, den günstigen Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern – zudem der Umfang des Eingriffs in das von der Ausnahme betroffene Schutzgut des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Ein Schaden ist ernst, wenn nach einer Abwägung die betrieblichen Interessen der betroffenen Person gegenüber dem artenschutzrechtlichen Verbot überwiegen.¹⁰ Hierbei ist insbesondere nicht von einem rein wirtschaftlich-monetären Schadensverständnis auszuge-

⁵ Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.11.2020 - 4 ME 199/20 -, Rn. 11, ZUR 2021, 306, ; Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 57/20 / 4 ME 116/20 -, Rn. 24, juris, m.w.N.

⁶ Vgl. EuGH, Urt.v. 15. März 2012 – Rs. C-46/11 (ZUR 2013, 489 Rn. 36–42, 45–51); BeckOK UmweltR/Gläß, 69. Ed. 1.1.2024, BNatSchG § 45 Rn. 39-41 m.w.N.

⁷ Vgl. EuGH, Urteil vom 8.7.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987, S. 3029 Rn. 56.

⁸ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, BT-Drs. 19 / 16148, 2 und 9.

⁹ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/10899 S. 9; BeckOK UmweltR/Gläß, 69. Ed. 1.1.2024, BNatSchG § 45 Rn. 40 m.w.N.

¹⁰ Vgl. Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 45 BNatSchG, Rn. 24; ähnlich auch VG Frankfurt, Urt. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 49.

hen. Die EU-rechtlichen Vorschriften tragen dem grundrechtlichen Schutz des Privateigentums im Unionsrecht Rechnung, so dass im Kontext des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Entsprechendes zu gelten hat. Das spricht dafür, dass die Bezugnahme auf wirtschaftliche Schäden in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gerade nicht rein monetär zu verstehen ist, sondern in erster Linie der Abgrenzung zu bloßen Beeinträchtigungen von Freizeitaktivitäten dient. Bei einer Reihe von Betroffenheiten ist darüber hinaus für das Vorliegen des Ausnahmegrundes entscheidend, dass die Betroffenheit im Durchschnitt als ernst zu bewerten ist.¹¹

Berücksichtigungsfähig sind hierbei insbesondere die o.g. Anzahl an Tierverlusten, und die Höhe des drohende Schadens bei insgesamt ■ Herden mit insgesamt ■ Tieren bei dem in Rede stehenden Deichabschnitt.¹²

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ((Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)) weitergehende Anforderungen enthält

a) Zumutbare Alternativen:

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein.¹³

Das Fehlen einer zumutbaren Alternative entspricht der Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf. Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln.¹⁴

In der Kommentarliteratur wird eine Alternative als zumutbar angesehen, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausblieben.

Die Tötung einer besonders bzw. streng geschützten Art darf nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden.¹⁵

Der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG enthält in Kapitel III die folgenden Maßgaben zur Frage, ob es eine zumutbare Alternative bzw. eine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt:

¹¹ Vgl. Vgl. Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 45 Rn. 30 (allerdings zur Voraussetzung der „erheblichen“ Schäden); mit Verweis auf die Gesetzesbegründung zu § 45 BNatSchG.

¹² Vgl. Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen, S.19; Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20 – in BeckRS 2020, 32199 Rn. 26, 32.

¹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 131.

¹⁴ Vgl. Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38.

¹⁵ Vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 13.02.2013 – 2 S 13/143 Rn. 41; VG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 Rn. 60.

„Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, muss sich auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen stützen (Rn. 40). Wenn es eine andere Lösung gibt, müssen die Argumente, wonach diese Lösung nicht „zufriedenstellend“ ist, überzeugend sein. Eine andere Lösung kann nicht als „nicht zufriedenstellend“ angesehen werden, nur weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder von ihnen ein anderes Verhalten erfordert“ (Rn. 41).

aa) Vergrämung

Eine Vergrämung von Wölfen kommt als zumutbare Alternative unter Berücksichtigung des bisher erlernten Verhaltensmusters nicht in Betracht. Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Herde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Dazu müssten beispielsweise Gummigeschosse eingesetzt werden, die von rund um die Uhr aktiven Wachposten - in einem großen Streifgebiet - auf den Wolf abgefeuert werden. Da weder der Ort noch die Zeit des nächsten Übergriffes des Wolfes vorauszusehen sind, ist dies nicht praktikabel. Schon angesichts der insgesamt [REDACTED] Herden der örtlichen Deichschäferei ab Deichkilometer [REDACTED] bis [REDACTED] und des unbekanntem Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen entlang des Deiches nicht mit zumutbarem Aufwand möglich sowie wasserseitig nicht praktisch durchführbar. Andere, insbesondere akustische Vergrämungsmaßnahmen kommen vorliegend nicht in Betracht, da diese nicht selektiv wirken und mithin in das angrenzende Vogelschutzgebiet negativ hineinwirken würden und direkt dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung [REDACTED] zuwiderlaufen würden. Zudem ist deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen und auf der gesamten Deichstrecke nicht durchführbar. Auch kann eine Störung und Beunruhigung der Schafe durch Vergrämungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

bb) Herdenschutzmaßnahmen

Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes stellt i. d. R. eine Alternative dar. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Dies gilt für die Haltung von kleineren Nutztierassen wie Schafe, Ziegen und Gatterwild – hier wird ein besonderer wolfsabweisender Grundschutz empfohlen und auf der Grundlage der Richtlinie Wolf über Zuwendungen gefördert. Er ist Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung bei Wolfsübergriffen. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar.

Was eine wolfsabweisende Zäunung angeht, kann der für den Regelfall durch den Praxisleitfaden Wolf empfohlene Schutz (s. C 3.2.3) in besonderen Fällen, z.B. bei topographischen Besonderheiten wie etwa Deichen, nicht mit zumutbarem Aufwand umsetzbar sein bzw. nur unzureichende Wirkung entfalten. Die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen bleibt auch bei Binnen- und Küstendeichen die Voraussetzung jeder Ausnahmegenehmigung. Vor jeder Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfs im Bereich von Deichen und Verwallungen ist daher zu prüfen, ob die Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen (u.a. stromführende Wolfsschutzzäune und/oder Herdenschutzhunde, Änderungen im Herdenmanagement) im Einzelfall eine zumutbare



Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG bzw. eine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist, s. Punkt 3.2.4.5 des Praxisleitfadens zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen, beschlossen von der Umweltministerkonferenz im Oktober 2021.

Die Beweidung der Deiche mit Schafen stellt einen grundlegenden Baustein der Deichpflege und Deichunterhaltung und damit der Sicherung des Küstenschutzes dar. Bei der Beweidung von Deichen gilt die gute fachliche Praxis der Haltung von Schafen gemäß den Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als grundsätzlich zumutbar. Dies gilt auch für die den Deichen wasserseitig vorgelagerte Flächen. Bei der Festlegung von Mindeststandards müssen dabei stets die örtlichen und landschaftsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Für den Deich beschränkt sich die zumutbare Zäunung in der Regel auf die Zäunung der wasserabgewandten Seite mit einem ausbruchssicheren Festzaun. Vor Ort ist landseitig am Deichfuß ein ca. 0,95 m hoher Festzaun entlang des Deichverteidigungsweges und wasserseitig ein mobiler Zaun vorhanden. Landseitig wurde der Festzaun zweimal an der identischen Stelle untergraben.

Laut Richtlinie Wolf werden für übliche Weideflächen, auf denen ein Zaunbau ohne weiteres möglich ist, grundsätzlich elektrifizierte Zäune von 1,20 m Höhe mit Untergrabschutz empfohlen. Festgestellt werden kann hierzu aber bereits vorab, dass es sich hierbei um eine unverhältnismäßige und unzumutbare Maßnahme handeln würde, da allein im Landkreis Aurich die Hauptdeichlinie am Festland eine Länge von 77 km hat und bei vollständigem Ersatz der vorhandenen Zäunung Kosten in Höhe von ca. 2.000.000 EUR verursachen würde. Im Durchschnitt würden so ca. 13.800 EUR je Kilometer Zaun entstehen. Im konkreten Einzelfall der betroffenen Deichschäferei würden Kosten in Höhe von ca. [REDACTED] anfallen.¹⁶ Unter der Berücksichtigung der bereits oben geschilderten ohnehin schon schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen einer Deichschäferei auf diesen wenig produktiven Flächen, verbliebe selbst bei einer Förderung der Materialkosten jeglicher Personalaufwand für Aufbau, Pflege und Unterhaltung beim Bewirtschafter.¹⁷ Allein für die notwendige Unterzaunmahd zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung des elektrifizierten Zaunes würden 0,37 EUR je lfd. Meter pro Mahd anfallen – für den konkreten Einzelfall bedeutet dies weitere Mehrkosten in einer Höhe von ca. [REDACTED] pro Mahd.¹⁸ Je nach Aufwuchsstärke verbunden mit der Witterung ist diese Mahd bis zu 3mal notwendig und erhöht die Kosten für die Deichschäferei in erheblichem Maße weiter.

Insbesondere begegnet ein wasserseitiger Festzaun indes unter hochwasserschutzrechtlichen Aspekten erheblichen Bedenken. Die Erhaltung des Gewässerbettes und des Ufers zum ordnungsgemäßen Wasserabfluss ist nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu gewährleisten und zu überwachen. Ein bei wasserseitiger Zäunung am Böschungsende befindlicher fester Zaun oder auch nur Zaunpfähle wären - insbesondere, wenn sich Treibgut in der Zäunung verfängt - ein Abflusshindernis. Auch können einzelne Gegenstände wie Äste zu einer erheblichen Gefahr werden, wenn sich durch sie kettenreaktionsartig stetig neues Treibgut ansammelt, Geschwindigkeit aufnimmt und etwa vor einer Brücke ein Hindernis darstellt. Im Besonderen stellen Treibsel und anderes Treibgut einen großen zusätzlichen Unterhaltungsbedarf bei einem elektrifizierten Zaun dar.¹⁹ Der geregelte Wasserabfluss ist für die Deichfußentwässerung und damit

¹⁶ Preisermittlung im Rahmen von naturschutzfachlichen Projekten I, siehe Verwaltungsvorgang.

¹⁷ Vgl. Merkblatt für die Errichtung eines Herdenschutzzauns für Schafe und Ziegen gemäß der Richtlinie Wolf der LWK Niedersachsen, Stand Juni 2020.

¹⁸ Preisermittlung im Rahmen von naturschutzfachlichen Projekten II, siehe Verwaltungsvorgang.

¹⁹ Vgl. Herdenschutz am Deich in der Praxis Betriebe im Portrait: Erfahrungen und Empfehlungen für den Herdenschutz auf Sonderstandorten, BfN-Schriften 680/2024 S. 47ff.

für die Standsicherheit des Deiches als Küstenschutzbauwerk unerlässlich. Daneben wäre für die Errichtung eines Festzaunes im Deichvorland eine deichbehördliche Ausnahme genehmigung nach der Deichvorlandverordnung des Landkreises Aurich erforderlich. Ein Festzaun im Deichvorland kann im Sturmflutfall eine erhebliche Gefahr für den Deich darstellen, insofern kann eine deichbehördliche Ausnahme genehmigung nur dann erteilt werden, wenn der Zaun sämtliche statische Anforderungen erfüllt, also sämtlichen Kräften standhält, die im Sturmflutfall auf ihn wirken. Eine bauliche Errichtung unter diesen Anforderungen wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die notwendigen Mehrkosten zur Erfüllung dieser Anforderungen sind in den o.g. Beträgen nicht enthalten.

Grundsätzlich stellen elektrifizierte Festzäune auf Deichen bzw. Verwallungen auch die Nutzung der baulichen Anlagen sowie des Gewässers bzw. des Ufers vor große Herausforderungen – hierbei spielt es keine Rolle, ob sich um die see- oder landseitige Einzäunung handelt. Die vielfach ausgewiesenen Wanderwege sind mangels Durchlässigkeit in der Nutzung eingeschränkt. Gerade die wasserseitige Zäunung ist besonders problematisch. So kommen aufgrund schwankender Pegelstände im Grundsatz nur mobile Netze bzw. Zäune mit Litzen in Frage. Boots- und Schiffsverkehr kann jedoch durch im Wasser treibende Netze bzw. Litzen insbesondere gefährdet werden, wenn sich diese im Ruder verfangen. Dabei manifestiert sich eine von lokalen Starkregenereignissen ausgelöste Flut oft sehr kurzfristig. Sobald die Deichverteidigung zur akuten Hochwasserbekämpfung erforderlich ist, ist ein schneller, barrierearmer Zugang zum Deich entscheidend. Das Entfernen der Schafe ist im Notfall eine unverzüglich erforderliche Maßnahme, deren Ausführung bei immobilen Einzäunungen wesentlich erschwert, insbesondere auch zeitlich erheblich verzögert würde. Jede nicht essentielle Anlage auf dem Deich behindert bzw. verzögert die Notfallreaktion zusätzlich. Darüber hinaus stellt eine Zaunanlage zwischen Deichfuß und Deichverteidigungsweg ein erhebliches Erschwernis in der Unterhaltung dar. Die Pflege und der Erhalt einer intakten Grasnarbe ist Grundlage für die Funktionsfähigkeit des Küstenschutzbauwerkes Deich. Die Gerätschaften zur Pflege des Deichkörpers sind aufgrund der Neigung des Deiches darauf ausgelegt, einen Aktionsradius in Anspruch zu nehmen, der bis auf den Deichverteidigungsweg reicht. Bei jeder Mahd wäre somit der Zaun zu entfernen bzw. deutlich aufwändiger zu mähen, was einen höheren Zeit- und Personalaufwand mit sich bringen würde. Deichrechtlich ist jede Benutzung des Deiches außer zum Zweck der Deicherhaltung gem. § 14 NDG verboten. Ausnahmen können zugelassen werden, allerdings nur dann, wenn die Benutzung des Deiches, hier die Aufstellung einer Zaunanlage, die Deicherhaltung nicht erheblich beeinträchtigt. Als erhebliche Beeinträchtigung wäre die Erschwernis bei der Mahd wie auch die erschwerte Zugänglichkeit des Deiches im Fall der Deichverteidigung grundsätzlich anzusehen. Eine landseitige höhere Einzäunung würde zudem optisch in das EU-Vogelschutzgebiet () einwirken.

Wie zuvor oben bereits festgestellt, kommen die genannten Möglichkeiten bereits aus Erwägungen der technischen Umsetzbarkeit nicht in Frage, wären darüber hinaus aber auch in Bezug auf den erforderlichen Aufwand unzumutbar und daher im Ergebnis als Alternative abzulehnen.

Ebenso wäre es keine zufriedenstellende und zumutbare Lösung, bei nur einem Individuum, das sich auf das Jagen von entsprechend geschützten Weidetieren spezialisiert hat, in der betroffenen Region eine flächendeckende Einzäunung von teils sehr großen aber oft durch Gräben kleinparzellierten Weideflächen mit elektrifizierten Zäunen zu implementieren. Neben der lebensraumzerschneidenden Wirkung flächendeckender elektrischer



Zäunungen ist insbesondere der unverhältnismäßige finanzielle und personelle Aufwand der Deichachten und Deichschäfereien bei der regelmäßigen Überprüfung auf eventuelle Schwachstellen der enormen Zaunlängen einschließlich des Freihaltens von Bewuchs in der Abwägung der Schutzziele zu berücksichtigen.²⁰ Die Maßnahmen wie Errichtung höherer Elektrozäune, Behirtung oder Verbringung der Tiere in einen Nachtpferch müssten zudem mindestens entlang der gesamten Deichlinie im Landkreis Aurich konsequent umgesetzt werden, um sicherzugehen, dass es nicht zu weiteren Rissereignissen kommt. Dies überschreitet die Grenze des Zumutbaren (vgl. OVG Lüneburg, 4. Senat, Beschluss vom 22.02.2019, 4 ME 48/19). Zudem würde eine Reduktion der Freilandhaltung durch Aufstallung die Pflegemaßnahmen für viele weitere geschützte Arten gefährden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachtpferch ohnehin keine geeignete Alternative im Rahmen des Herdenschutzes auf dem Deich darstellt. Durch das Verbringen der Schafe auf engen Raum erhöht sich die Trittfrequenz auf kleinstem Raum und beschädigt hierbei die Grasnarbe nachhaltig. Anstelle des sonst wertvollen „Golden Tritts“ würde hier der Deich schwarz werden und wäre mithin besonders erosionsgefährdet. Wenn Weidetiere für einen besseren Schutz auf engerem Raum eingezäunt werden, erhöht dieses auch die Gefahr der Zerstörung der Brutgelege von Wiesenbrütern und führt über eine vermehrte Eutrophierung zu weiteren negativen Auswirkungen im Bereich des Deiches. Darüber hinaus stehen dem Deichschäfer für seine Tiere auch keine Ausweichflächen für einen Nachtpferch zur Verfügung. Die angrenzenden Flächen sind allesamt durch andere Landwirte in Bewirtschaftung im Rahmen einer ackerbaulichen Nutzung. Die Nachbarflächen scheiden mithin zum einen wegen ihrer Verfügbarkeit aus und zum anderen auf Grund ihrer tatsächlichen Nutzung, da keine Grünländereien verfügbar sind. Zudem ist es personell und logistisch nicht darstellbar die Tiere tagtäglich vom Deich auf weiter entfernte Weideflächen über die Nacht zu transportieren und am Morgen wieder zurück zu bringen.²¹

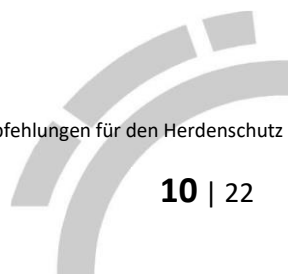
Es erscheint ebenfalls weder als zufriedenstellende und zumutbare noch als effektive Lösung, Herdenschutz Hunde, die wiederum einer Einzäunung bedürften, auf dem Deich zum Schutz vor Wolfsangriffen einzusetzen. Im vorliegenden Fall würde dies nämlich bedeuten, dass je Herde mind. zwei Herdenschutz Hunde vorhanden sein müssten – in der Summe würde das für den Deichschäfer eine Anschaffung von Herdenschutz Hunden erforderlich machen. Die Anschaffung von Herdenschutz Hunden als alternative Schutzmaßnahme kann im Einzelfall wirksam sein. Die Haltung ist jedoch kostenträchtig und arbeitsintensiv. Die laufenden Kosten für einen Herdenschutz Hund betragen ca. 10.000 Euro jährlich (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, 2017) und die Anschaffungskosten liegen bei ca. 3.000,00 Euro je ausgebildetem Tier. Zudem bedarf der Einsatz von Herdenschutz Hunden eine umfangreiche Ausbildung von Hunden und Haltern und ein Heranführen an die Herde.²²

Auch wenn Herdenschutz Hunde grundsätzlich eine mögliche und effektive Maßnahme zum Schutz von Nutztieren sind, so gilt dies jedoch gerade im Bereich von Deichschafherden aufgrund der besonderen Struktur der Schafhaltung und der Deiche nicht uneingeschränkt. Aufgrund der Unübersichtlichkeit einer Deichfläche, d.h. einer durch den Scheitelpunkt beeinträchtigten Sichtweite und teilweise über mehrere Kilometer reichenden Weidebereiches (s.o) müsste eine Vielzahl an Schutz Hunden, oft auf mehreren Flächen gleichzeitig, im Einsatz sein, um die Herden zuverlässig zu beschützen. Dies bedeutet nicht nur einen

²⁰ Vgl. Herdenschutz am Deich in der Praxis Betriebe im Portrait: Erfahrungen und Empfehlungen für den Herdenschutz auf Sonderstandorten, BfN-Schriften 680/2024 S. 47ff.

²¹ Stellungnahme der Deichacht Norden vom 01.07.2024.

²² Ebenda.



erheblichen finanziellen Aufwand, sondern daraus entstehen auch logistische und tier-schutzrechtliche Problemfelder. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass von den Herdenschutzhunden wiederum keine Gefahren für Spaziergänger ausgeht, [REDACTED]

[REDACTED] Im Übrigen dürfen von den Herdenschutzhunden auch keine Gefahren für andere Hunde oder die dort lebende Tierwelt, insb. Vogelarten ausgehen. Hierfür ist eine professionelle und umfassende Ausbildung der Schutz-hunde erforderlich, die nicht jeder Schafhalter ohne weiteres leisten kann. Wegen der erforderlichen Ausbildung der Hunde ist der Einsatz von Herdenschutzhunden darüber hinaus keine kurzfristige Lösung.

cc) Nullvariante

Ein Verzicht auf ein Vorhaben als sogenannte „Nullvariante“ scheidet dann als zumut-bare Alternative aus, wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen.²³ Diese sind unzweifelhaft gegeben. Es sind, wie be-reits oben geprüft, Gefährdungen für die Gesundheit des Menschen und der öffentli-chen Sicherheit zu befürchten. Hierbei handelt es sich bereits um im Gesetz geregelte Ausnahmetatbestände, § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG. Dass diese als zwingendes überwie-gendes öffentliches Interesse zu bewerten sind, ergibt sich bereits aus der Gesetzessys-tematik des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG, der in Nr. 5 als Ausnahme „andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ nennt. Das lässt den Rückschluss zu, dass bereits Ausnahmegründe Nrn.1 bis 4 als zwingende Gründe des öffentlichen Interesses anzu-sehen sind.

b) Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population:

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population bzw. Subpopulation²⁴ der Art nicht verschlechtert. Der Erhaltungszustand der (mittel-europäisch-/westpolnischen Flachland-) Wolfspopulation, die in engerem Sinne eine Subpopulation in Deutschland ist, verschlechtert sich durch eine Entnahme eines Wol-fes oder weniger Tiere eines Rudels nicht, die Wiederherstellung eines günstigen Erhal-tungszustands dieser Subpopulation wird nicht behindert und die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden gewahrt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

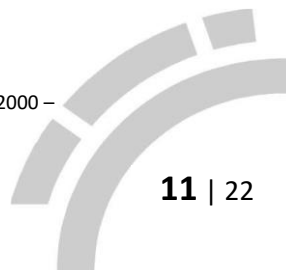
Die Wolfspopulation in Deutschland befindet sich derzeit zwar in einem schlechten, auf Grund der positiven Populationsentwicklung aber „sich verbessernden“ Erhaltungszu-stand (FFH-Bericht der Bundesregierung von 2019). In Deutschland wächst die Wolfspopulation weiterhin deutlich an. Über Polen ist ein konstanter genetischer Aus-tausch mit anderen europäischen Subpopulationen gewährleistet, was entscheidend für die langfristige Überlebensfähigkeit des Wolfs in Deutschland ist.

In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung „ausnahmsweise“ dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population be-hindert.²⁵

²³ Vgl. Lütkes/Ewer/Lütkes BNatSchG § 45 Rn. 48; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 30.

²⁴ Vgl. Linnell et. al. 2008.

²⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/056 – Rn. 28 ff. i.V.m. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.087 – Rdnr. 141.



Dieser Nachweis wird sachgemäß wie folgt geführt:

Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme eines Einzeltieres oder weniger Tiere eines Rudels nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert.²⁶

Im Monitoringjahr 2022/23 wurden in Deutschland 184 Rudel, 48 Paare und 22 Einzeltiere bestätigt. Der positive Bestandstrend setzt sich damit fort. In Niedersachsen leben aktuell (Stand 27.06.2024; Email vom 27.06.2024/Wolfsbüro Niedersachsen) mindestens 52 Wolfsrudel, drei Paare und zwei residente Einzelwölfe. Die Entnahme auch mehrerer besonders problematischer Wölfe ist nicht grundsätzlich geeignet, die positive Entwicklung des Wolfsbestandes oder gar den Erhaltungszustand in Niedersachsen bzw. der atlantischen biogeografischen Region sowie der Wolfspopulation in Deutschland zu beeinträchtigen. Auch die sukzessive Entnahme mehrerer Wölfe ändert diese Einschätzung nicht, da diese sich in einem Gebiet mit mehreren reproduzierenden Wolfsrudeln befinden, so dass der Verlust zeitnah wieder ausgeglichen werden kann.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat zu den Auswirkungen von Entnahmen aus dem Wolfsbestand eine Studie mit dem Titel „Modellbasierte Populationsstudie über den Wolf in Niedersachsen, als Teilaspekt zum Erhaltungszustand in Deutschland“ in Auftrag gegeben (IWJ (2022) Hrsg.: Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ) Universität für Bodenkultur Wien). Diese Studie der Universität Wien aus dem Jahr 2022 belegt, dass eine Erhöhung der Mortalität (z. B. Entnahmen) von territorialen Wölfen ab 12 % über mehrere Jahre dazu führen würde, dass der Bestand der Wölfe in Niedersachsen nicht mehr wachsen würde. Das bedeutet, dass bei ca. 90 territorialen Wölfen in Niedersachsen mindestens 9 territoriale adulte Tiere regelmäßig jährlich entnommen werden müssten, um den Wolfsbestand auf dem jetzigen Niveau zu halten. Das Gutachten stellt weiterhin fest, dass über ein angemessenes Monitoring die angenommenen Auswirkungen geprüft werden können. Dieses wird über das bestehende und weiter fortgesetzte niedersächsische Monitoring gewährleistet.

Eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BArtSchV ist zudem nur zulässig, sofern der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nicht entgegenstehen.

Der Bestand oder die Verbreitung der betreffenden Population oder Art wird durch die Anwendung von elektrischen/elektronischen Geräten und Drohnen und damit der erleichterten Entnahme eines Wolfsindividuums nicht nachteilig beeinflusst.

c) Abwägung:

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die zielgerichtete letale Entnahme der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung

²⁶ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19.

des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden Belangen des Deichschutzes, des Vogelschutzes und der Gesundheit des Menschen gegeneinander abzuwägen (siehe oben).

Die letale Entnahme eines Wolfes aus der Natur erfolgt zu einem legitimen Zweck, nämlich zur Abwendung einer weiteren Schadensausbreitung. Mit der Zulassung für die Entnahme eines Tieres könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende wirtschaftliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden und die Bereitschaft, Schafsherden am Deich weiden zu lassen aufrechterhalten werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot eines Individuums hat in diesem Fall hinter den ernststen wirtschaftlichen Betroffenheiten und daraus erwachsenden Gefahr der Einstellung der Schafsbeweidung der Deiche zurückzutreten.

Hintergrund dieser Ausnahmeentscheidung ist die Annahme, dass ein Wolf nach erfolgreicher Überwindung des Grundschatzes und Jagderfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit an derselben Herde erneut versucht Tiere zu reißen. So ist in einer Untersuchung aus Schweden ²⁷festgestellt worden, dass es eine signifikante Häufung erneuter Übergriffe in einem nahen Umkreis zeitnah nach einem Übergriff gibt. Wenn unmittelbar nach einem Übergriff in räumlicher Nähe ein Wolf gesichtet wird, ist daher davon auszugehen, dass es sich um den schadensverursachenden Wolf handelt. Die vom BMUV vorgeschlagene Regelung gewährleistet daher eine hohe Wahrscheinlichkeit, den schadensverursachenden Wolf sehr zeitnah zu treffen und so weitere Risse zu verhindern.

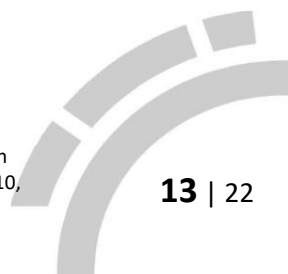
Im Landkreis Aurich ist ausweislich des Umweltkarteservers des Landes Niedersachsen kein Rudel ansässig (letzter Aufruf 03.07.2024; <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>). Der/die schadensverursachende/n Wolf/Wölfe hat/haben vorliegend mehrfach einen Zaun überwunden und Schafe und Lämmer am Deich gerissen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wolf/die Wölfe gelernt hat/haben auf diese Weise Beute zu erlegen und es sich um ein erlerntes bzw. gefestigtes Jagdverhalten handelt.

Überwindet ein Wolf mehrfach die Schutzmaßnahmen, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf ferner gelernt hat, dass Nutztiere eine leicht zu erlegende Beute sind mit dem Ergebnis, dass sich dieser Wolf immer wieder einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden. Die Erfahrungen im Angreifen durch die Überwindung des Herdenschutzes werden die Wölfe mit weiteren erfolgreichen Angriffen erweitern. Zudem ist zu erwarten, dass – bestärkt durch den Erfolg – diese Angriffe ausgeweitet werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Schäden, die bei Fortsetzung der Rissangriffe der Wölfe bei Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen und vor allem nach Weitergabe der Erfahrungen im Angreifen solcher Tiere an Rudelangehörige und Nachfahren zu erwarten sind, weit über eine bloße Bagatelle hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger ernster landwirtschaftlicher (drohender) Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind. Die für die Deichsicherheit essentielle Schafsbeweidung wäre in ihrem Bestand gefährdet.

Ausweislich der dokumentierten Nutztierrisse auf dem Umweltkarteserver des Landes Niedersachsen (letzter Aufruf 03.07.2024; <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) kam es in der Gemeinde [REDACTED] im Landkreis Aurich seit dem [REDACTED]

²⁷ Jens Karlsson* and O' rjan Johansson „Predictability of repeated carnivore attacks on livestock favours reactive use of mitigation measures“ Journal of Applied Ecology 2010, 47, 166–171, doi: 10.1111/j.1365-2664.2009.01747.x.



bis zum [REDACTED] zu insgesamt [REDACTED] dokumentierten Rissereignissen. Die amtliche Feststellung lautet in allen Fällen „Wolf“. Bei dem o.g. nicht begutachteten Riss vom [REDACTED] kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei auch um einen Wolfsriss handelte. Bedingt durch die zeitliche und räumliche Häufung von Rissen durch einen Wolf ist festzustellen, dass es sich bei der Gemeinde [REDACTED] um ein Gebiet mit erhöhtem Rissaufkommen handelt.

Aus Erwägungen der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung eines reibungslosen Vollzuges wird dabei festgelegt, dass die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereichs anhand von in der Landschaft erkennbaren Elementen (z.B. Waldränder, Feldwege, Straßen, Bebauung, Flüsse) vorzunehmen ist. Der Geltungsbereich ist daher kartografisch dargestellt und der Ausnahmegenehmigung als Anlage 1 beigelegt.

Dabei wird, dem Vorschlag des BMUV folgend, ein räumlicher Geltungsbereich von maximal 1000 m um den Rissort festgelegt. Die genannte Untersuchung zeigt, dass es eine signifikante Häufung erneuter Übergriffe in einem nahen Umkreis zeitnah nach einem Übergriff gibt. Das jetzige zeitlich eng aufeinanderfolgende Rissgeschehen bestätigt die Ergebnisse der o.g. Studie, dass Wölfe häufig an den Ort einer erfolgreichen Jagd zurückkehren. Aus diesem Grunde wird auch der Vorschlag des BMUV übernommen wurde, eine Geltungsdauer von maximal 21 Tagen festzulegen.

Die Genehmigung gilt entsprechend des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 01. Dezember 2023 für 21 Tage nach dem letzten Rissereignis und ist mithin bis zum [REDACTED] befristet.

Die Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich. Ein geeignetes milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Dies ergibt sich größtenteils bereits aus den Erwägungen im Rahmen der Alternativenprüfung. Die letale Entnahme ist als ultima ratio allerdings zusätzlich auf nur ein Individuum beschränkt und erlischt nach der Entnahme eines Individuums automatisch. Grundgedanke des Schnellabschussverfahrens ist, dass der innerhalb von 21 Tagen nahe des Rissereignisses entnommene Wolf das schadensverursachende Individuum ist, sodass zunächst davon auszugehen ist, dass die Gefahr für den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieb und die Deichsicherheit in diesem Bereich verringert oder beseitigt worden ist. Im Übrigen ist auch die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können.²⁸ Daher ist auch in dem Fangen und Besondern im Rahmen der Managementmaßnahme kein geeignetes Alternativmittel zu sehen.

Die Ausnahme ist darüber hinaus auch angemessen, also verhältnismäßig im engen Sinne. Sollte eine Haltung von Schafen auf dem Deichbauwerk nicht mehr realisiert werden, besteht die Notwendigkeit, den Deich mit anderen Mitteln zu festigen. Eine Nutzung technischen Gerätes für diese Tätigkeit ist grundsätzlich denkbar. Der Einsatz der Gerätschaften würde unmittelbar im angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet [REDACTED] ([REDACTED]) notwendig werden. Dieses Gebiet, welchem besonderer Schutz zugemessen wird, würde in der Folge mit Immissionen einzusetzender technischer Geräte belastet werden. Derartige Arbeiten stellen eine unmittelbare Belastung für die Tier- und Pflanzenwelt im Schutzgebiet dar, insbesondere für brütende und mausernde Vögel und würde dem Verbot nach § [REDACTED] Abs. [REDACTED] der o.g. Landschaftsschutzgebietsverordnung zuwiderlaufen. Eine technische Pflege der Deiche stellt somit gegenüber der naturnahen Schafbeweidung eine erhöhte Belastung schützenswer-

²⁸ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19

ter Arten im angrenzenden Schutzgebiet dar.

Um den Vollzug zu erleichtern und eine versehentliche Entnahme unbeteiligter Wölfe auszuschließen, ist das Entnahmegebiet auf einen Radius von 1000 m um die konkreten Rissereignisse beschränkt.

Gem. § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schäden betreffen die Unversehrtheit, in die (auch) mit dem Verlust des Lebens eingegriffen wird²⁹. Vernünftig i.S.v. § 1 Abs. 2 TierSchG sind diejenigen Rechtfertigungsgründe der Gesamtrechtsordnung, die sonst verbotenes Handeln zulässig machen³⁰. Eine artenschutzrechtlich zulässige und tierschutzgerechte Entnahme ist ein vernünftiger Grund.

Bei der Entnahme des Tieres sind überdies die Regelungen des § 28b Abs. 2 Satz 2 NJagdG bei der Bestimmung der geeigneten Person zur Entnahme des Wolfes einzuhalten. Die zuständige untere Jagdbehörde hat zur Gewährleistung der guten fachlichen Praxis der Entnahme des Tieres das Einvernehmen mit dem Adressaten dieser Ausnahmegenehmigung als im Sinne des § 45a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geeigneter Person im Vorwege der Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erklärt.

Zu 2.:

Nach § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG ist es verboten, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Entsprechend des § 24 Absatz 2 NJagdG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 BJagdG kann die Jagdbehörde allerdings für eine zulässige Jagd auf Tiere, die in Anhang IV oder V der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2023 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), aufgeführt sind, zur Nutzung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik unter Beachtung des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG zulassen. Da der Wolf einen entsprechenden europäischen Schutzstatus genießt, ist der § 24 Absatz 2 NJagdG somit anwendbar.

Das mir nach § 24 Absatz 2 NJagdG zustehende Ermessen ist im Sinne des § 40 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG entsprechend des Zwecks der Ermächtigung und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen auszuüben.

Der Zweck des § 24 Absatz 2 NJagdG ist es, in einer speziellen Fallkonstellation die Möglichkeit zu schaffen, zur Sicherstellung einer effizienten und effektiven Jagd Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nutzen können. Da es sich bei einem Wolf um ein dämmerungs- und nachtaktives Tier handelt, lässt sich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes nur zielführend und in einem möglichst kurzen Zeitraum umsetzen, wenn hierzu entsprechende Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zur Anwendung kommt. Der Zweck des § 24 Absatz 2 NJagdG wird also mit der erteilten Ausnahmegenehmigung beachtet.

Hinsichtlich der gesetzlichen Ermessensgrenzen gilt es, den aus Artikel 20 Absatz 3 GG abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Demnach muss jede Ermes-

²⁹ Vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 11, 19.

³⁰ Vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 1 Rn. 65, 67.



sensentscheidung der zuständigen Behörde geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Nutzung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zur Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Erlegung eines Wolfes ist im vorliegenden Fall zweifelsfrei geeignet, erforderlich und auch angemessen, da sich die Jagd auf ein dämmerungs- und nachtaktives Tier außerhalb dieser Zeiten äußerst kompliziert bzw. nahezu unmöglich gestaltet. Vor dem Hintergrund einer möglichst effizienten und effektiven Jagdausübung hat die Jagd also auch zu den Zeiten zu erfolgen, in welchen regelmäßig auch mit einer Aktivität der zu bejagenden Wildart zu rechnen ist. Um dann zu diesen Zeiten im Sinne der Waidgerechtigkeit eine tierschutzrechtlich bestmögliche Erlegung zu gewährleisten und zudem möglichst zeitnah eine Entnahme eines Tieres zu gewährleisten, welches wiederholt Nutztiere gerissen und damit einen nicht unerheblichen Schaden für die Halter dieser Nutztiere verursacht hat, ist der Einsatz einer Nachtsicht- und Nachtzieltechnik im konkreten Fall geeignet, erforderlich und auch angemessen, sodass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insgesamt und folglich die gesetzlichen Ermessensgrenzen beachtet werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zur Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Erlegung eines Wolfes erfolgt damit nach pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des § 40 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG.

Zu 3.:

Die Befristung der Genehmigung ist auf den [REDACTED] festgelegt. Eine vorherige Abwanderung des schadenverursachenden Wolfs ist bei diesem etablierten und standorttreuen Individuum unwahrscheinlich. Sollte dies jedoch eintreten, gilt es ebenfalls als unwahrscheinlich, dass das Territorium im Genehmigungszeitraum neu besiedelt wird.

Diese Ausnahmegenehmigung beschränkt die Ausnahmezulassung auf die Tötung eines einzigen Wolfs, zeitlich auf die Spanne bis zum Ablauf des [REDACTED], was einem Zeitraum von drei Wochen ab dem [REDACTED], dem Datum des letzten oben aufgeführten Rissvorfalles entspricht, und räumlich auf den Radius von einem Kilometer um den Ort des Rissereignisses vom [REDACTED]. Diese Regelungen beruhen auf der Annahme, dass ein Wolf nach erfolgreicher Überwindung des Grundschutzes und Jagderfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit versucht, weitere Tiere derselben Herde zu reißen. In einer Untersuchung aus Schweden wurde festgestellt, dass es eine signifikante Häufung erneuter Übergriffe in einem nahen Umkreis zeitnah nach einem Übergriff gibt (Vgl. "Predictability of repeated carnivore attacks on livestock favours reactive use of mitigation measures" von Jens Karlsson und Örjan Johansson (Quelle: Journal of applied ecology, 2010, 47, 166-171).

In dieser Studie werden Untersuchungsergebnisse aus Schweden dargestellt, wonach die Wahrscheinlichkeit, dass große Beutegreifer (Wölfe, Luchse, Braunbären) erneut Weidetiere reißen, in der unmittelbaren Zeit nach einem derartigen Rissvorfall und in einem Radius von einem Kilometer um den Ort des zurückliegenden Angriffs auf Weidetiere deutlich erhöht ist. Sie sei in den ersten zwölf Monaten nach dem zurückliegenden Rissvorfall 55mal höher im Vergleich zu anderen Weidetierhaltungen in derselben Region (a.a.O., S. 168). Dabei sinke das Risiko eines erneuten Angriffs innerhalb von Wochen nach der ersten Attacke deutlich. 30% der erneuten Angriffe hätten sich in der ersten Woche nach der ersten Attacke ereignet und 60% innerhalb von fünf Wochen



(a.a.O.). In einem Diagramm (Fig. 1, S. 168) wird das Risiko wiederholter Angriffe von Wölfen auf Weidetiere bezogen auf die einzelnen Wochen nach dem ersten Rissvorfall dargestellt. Danach ist das Risiko eines erneuten Angriffs durch Wölfe in den ersten drei Wochen nach dem ersten Rissvorfall am Höchsten, wobei es von der ersten bis zur dritten Woche bereits in kleinen Schritten sinkt. Gemäß einem weiteren Diagramm (Fig. 4, S. 169) ist in absoluten Zahlen gerechnet die Anzahl erneuter Angriffe von Wölfen auf Weidetiere in der ersten Woche nach einem Rissereignis mit Abstand am höchsten.

Die zum Abschuss berechtigten Personen haben den Landkreis Aurich unverzüglich über eine letale Entnahme eines Individuums zu informieren, damit sichergestellt werden kann, dass es zu keinem weiteren Abschuss kommt.

Zu 4.:

Es erfolgt keine Kostenfestsetzung. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Hiernach wird von Erhebung einer Gebühr abgesehen, weil daran ein öffentliches Interesse besteht.

Zu 5.:

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse an der Ausnahmegenehmigung besteht im vorliegenden Fall darin, dass die Rechtsgüter des Bevölkerungsschutzes und der menschlichen Gesundheit durch den Küstenschutz in Form der Deiche besonders schwer wiegen, woraus sich ein besonders hohes Interesse an der Aufrechterhaltung der Deichbewirtschaftung durch die Deichschafherde in [REDACTED] ergibt, so dass ein Abwarten auf den rechtskräftigen Abschluss eines möglichen Hauptsacheverfahrens nicht hinnehmbar ist. Der schadensverursachende Wolf griff zuvor innerhalb einer Woche zweimal dieselbe Deichschafherde an, was dazu geführt haben dürfte, dass das standorttreue Tier sein Revier mit der Deichschafsbeute nicht verlassen wird. Er hat gelernt, dass diese im Vergleich leichter zu erlegen ist, weshalb ein nächster Riss in unmittelbarer zeitlicher Nähe wahrscheinlich und zukünftige Risse an der Deichschafherde zu erwarten sind. In Anbetracht der unmittelbaren und der mittelbaren Folgen für die Deichbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Standorttreue des Tieres, ist die Entnahme dringend geboten.

Hinweise:

1. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen (z.B. für das Betreten von Naturschutzgebieten, nach Tierschutzgesetz).
2. Ergänzend weise ich Sie vorsorglich für den Bedarfsfall einer Nachsuche eines krankgeschossenen oder verletzten Wolfes auf die Regelung des § 28b Abs. 6 NJagdG hin, wonach die Nachsuche nur durch einen bestätigten Schweißhundführer im Sinne des § 28 NJagdG erfolgen darf.
3. Es ist verboten, die Jagd eines Wolfes mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm auszuüben; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule erreichen (§ 28b Abs. 4 NJagdG).
4. Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung haben



keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

5. Bei dieser Ausnahmeentscheidung handelt es sich **nicht** um eine Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG bei der der Adressatenkreis in seiner Summe nicht festgelegt ist. Vorliegend handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG mit einer abschließenden Spezifizierung des Adressatenkreises. Dieser Verwaltungsakt richtet sich ausschließlich an die im Bescheid genannten Adressaten und stellt mithin eine konkret-individuelle Regelung dar und keine konkret-generelle Regelung. Unabhängig hiervon liegen zudem auch die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vor, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug und im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Die in Umsetzung des von der Umweltministerkonferenz verabredeten "Schnellabschussverfahrens" erteilte Ausnahmegenehmigung beruht auf der wissenschaftlich gestützten Annahme, dass Wölfe nach einem erfolgreichen Weidetierriß häufig versuchen, weitere Tiere derselben Herde zu reißen und deshalb in der unmittelbaren Zeit nach einem Rißvorfall das Risiko eines erneuten Angriffs auf die Weidetiere deutlich erhöht ist, am höchsten während der ersten Woche nach dem Rißvorfall (siehe oben).

Die mit der Beteiligung von Naturschutzvereinigungen vor der Erteilung der Ausnahmezulassung unweigerlich eintretende Verzögerung würde die Effektivität dieser Gefahrenabwehrmaßnahme daher nicht unerheblich mindern.

Das wäre im Übrigen auch dann der Fall, wenn die nach § 38 Abs. 4 Satz 1 NNatSchG den zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen für die Abgabe der Stellungnahme einzuräumende Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen wegen des öffentlichen Interesses an der Effektivität der Gefahrenabwehrmaßnahme deutlich verkürzt werden würde, da - wie aufgezeigt - nach wissenschaftlichen Untersuchungen gerade in den ersten Tagen nach einem Rißvorfall das Risiko eines erneuten Angriffs am höchsten ist.³¹

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13 26603 Aurich erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- I. 1000m Radius Schnellabschusskulisse
- II. Übersicht bewirtschaftete Deichfläche
- III. Entfernung Rißgeschehens zwischen NTS-Nr. [REDACTED] und [REDACTED]



LANDKREIS AURICH
IV- [REDACTED]

04.07.2024

³¹ Vgl. OVG Niedersachsen, 12.04.2024 - 4 ME 73/24.

Fundstellen:

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege –
Bundesnaturschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009
(BGBl. I Nr. 51, S. 2542)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003
(BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991
(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

NVwKostG

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016
(Nds. GVBl. S. 301)

BArtSchV

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutz-
verordnung – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

NJagdG

Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S 468)

BJagdG

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl.
I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 291 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom
19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

WaffG

Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957),
zuletzt geändert durch Art. 291 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020
(BGBl. I S. 1328)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli
2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Geneh-
migungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über
die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen
Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

NWG

Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt ge-
ändert durch § 2 WasserG-Bagatellgrenze-ÄndVO vom 6.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339)

Jeweils in der zurzeit geltenden Fassung



Anlage I
1000m Radius Schnellabschusskulisse



Anlage II
Übersicht bewirtschaftete Deichfläche



Anlage III
Entfernung Rissgeschehens zwischen NTS-Nr. [REDACTED] und [REDACTED]

